



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 14. Oktober 2015

Nummer 49

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales

Vom 9. Oktober 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage (**Gebührentarif**) zur Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2015 (GVBl. II Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem **Inhaltsverzeichnis** wird folgende Tarifstelle angefügt:

„15 Behördliche Namensänderungen“.

2. Die Tarifstellen 1.1.3.2 bis 1.1.3.2.2 werden durch folgende Tarifstelle ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„1.1.3.2	wenn es sich um Endbeglaubigungen handelt	26,00“.

3. Die Tarifstelle 2.1.1.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„2.1.1.1	Schriftliche Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte	10,00 je nachgefragte Person“.

4. Die Tarifstellen 2.1.4 bis 2.1.4.2 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„2.1.4	Gruppenauskunft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,00 und höchstens 250,00
2.1.4.1	zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,20“.

5. Die Tarifstellen 2.1.5 bis 2.1.5.2 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„2.1.5	Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,00 und höchstens 250,00
2.1.5.1	zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,20“.

6. Die Tarifstellen 11.1.1 bis 11.1.8 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„11.1.1	Eignungsfeststellung einschließlich widerrufliche Zu-erkennung (§ 33 BBiG)	200,00
11.1.2	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln (§ 32 Absatz 2 BBiG)	150,00
11.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Absatz 1, 2 BBiG)	150,00
11.1.4	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 1 BBiG)	50,00
11.1.5	Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 1 BBiG)	25,00
11.1.6	Abkürzung, Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG)	25,00
11.1.7	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 2 BBiG)	25,00
11.1.8	Entscheidung über die Zulassung Externer zur Abschlussprüfung (§ 45 Absatz 2 BBiG) einschließlich Überstellung	50,00“.

7. Nach Tarifstelle 11.1.8 wird folgende Tarifstelle 11.1.9 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„11.1.9	Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe“ einschließlich Überstellung	50,00“.

8. Die Tarifstelle 12.4.3.5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12.4.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	30,00“.

9. Nach Tarifstelle 12.4.4 werden folgende Tarifstellen 12.4.5 und 12.4.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12.4.5	Bescheinigung über eine Fehlgeburt (§ 31 Absatz 3 Satz 3 PStV)	10,00
12.4.6	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung auf Antrag (§ 7 Absatz 2 PStV)	10,00“.

10. Folgende Tarifstellen 15, 15.1 und 15.2 werden angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„15	Behördliche Namensänderungen Öffentliche Leistungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	
15.1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach den §§ 1 und 8 des Namensänderungsgesetzes	2,50 bis 1 050,00
15.2	Änderung eines Vornamens nach § 11 des Namensänderungsgesetzes	2,50 bis 275,00“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2015

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter